

Regierungsratsbeschluss

vom 28. September 2010

Nr. 2010/1735

Herbetswil und Aedermannsdorf: Ausbau Wasserversorgung Berghöfe Nord, 2. Etappe, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Herbetswil ersucht um Genehmigung des Bauprojektes der 2. Etappe, Wasserversorgung Berghöfe Nord und um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 550'000 Franken.

2. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/2328 vom 15. Dezember 2009 wurde das Teil-GWP Berghöfe Nord mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen genehmigt und an die beitragsberechtigten Kosten ein Kantonsbeitrag von 23 % in Aussicht gestellt. Das Bundesamt für Landwirtschaft hat mit Grundsatzverfügung vom 28. Juni 2010 an die beim Bund beitragsberechtigten Kosten von rund 1'700'000 Franken einen Bundesbeitrag von 33 % in Aussicht gestellt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2010/997 vom 8. Juni 2010 wurde die 1. Bauetappe (Allmend-Wäscheten) genehmigt und die entsprechenden Kantonsbeiträge zugesichert. Zur kontinuierlichen Weiterführung der Bauarbeiten ist die Genehmigung der 2. Bauetappe notwendig.

Das vom Büro Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Balsthal, ausgearbeitete Bauprojekt der 2. Etappe umfasst 2'725 m PE- und Gussleitungen Ø 80 – 102 mm im Gebiet Wäscheten-Tannmatt-Mieschegg-Hinterflue mit bereinigten Kosten von 540'000 Franken. Es entspricht, weitgehend dem genehmigten Teil-GWP und wird mit der Verkabelung der Elektrizitätsversorgung und der Abwassererschliessung koordiniert.

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als zweckmässig und beantragt, an die beitragsberechtigten Kosten von 540'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 23 % oder 124'200 Franken zuzusichern. Es hat dem Bundesamt für Landwirtschaft einen Bundesbeitrag von 33 % beantragt.

Die Bauarbeiten wurden an die am günstigsten offerierenden Firmen Paul Fluri AG, Mümliswil (Baumeister- und Grabarbeiten) und Spaar AG, Oensingen (Rohrlegung) vergeben.

Beim Bau und Betrieb der Anlagen sind die bereits mit der Genehmigung des Teil-GWP gemachten Auflagen und Bedingungen zu beachten und einzuhalten.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BGS 923.12).

- 3.1 Dem Unternehmen wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Das Bauprojekt der 2. Etappe wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten von 540'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 23 %, im Maximum 124'200 Franken bewilligt.
- 3.4 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2011 gewährt.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu, Balsthal, wird beauftragt, bei den gemäss beiliegender "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen im Grundbuch einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft in zwei Exemplaren zu bestätigen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Finanzen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt, Abt. Wasser
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Kantonale Lebensmittelkontrolle
 Solothurnische Gebäudeversicherung
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof/Wengimattstrasse 2, 4710 Balsthal (Versand mit Anmerkungs-
 bestätigung durch Amt für Landwirtschaft)
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4714 Aedermannsdorf
 Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4715 Herbetswil

Bernasconi Felder Schaffner, Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal